



# HESSISCHER LANDTAG

08. 03. 2017

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hofmeyer (SPD) vom 11.01.2017**

**betreffend Sauenhaltung in Kastenständen**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Im Rechtsstreit zwischen einem Landkreis und einem Schweinezuchtunternehmen über eine tierschutzrechtliche Anordnung zur Haltung von Schweinen in so genannten Kastenständen, in denen die Tiere zu Zuchtwecken einzeln untergebracht sind, hat das Bundesverwaltungsgericht am 8.11.2016 entschieden, dass es jedem Schwein entsprechend seiner Größe möglich sein muss, jederzeit ungehindert in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ruhen. Laut Schreiben des Kreisbauernverbandes galt bisher eine Kastenbreite von 70 cm als ausreichend. Eine kurzfristige Umsetzung des Urteils sei für die Betriebe nicht möglich.

Betriebe mit Sauenhaltung und Ferkelzucht befürchten, dass dieses Urteil zum Niedergang ihrer Branche in Deutschland führen wird, da die damit erforderlich werdende Umgestaltung der Ställe incl. der damit verbundenen Verringerung der Tierbestände aufgrund des Preisdrucks auf dem europäischen Markt finanziell nicht darstellbar ist. Daher benötigen die Landwirte schnellstmöglich Auskünfte darüber, wie die Landesregierung mit diesem Urteil umgehen wird. Längere Übergangsregelungen wären hilfreich sowie - mit Blick auf den Wettbewerb - eine mindestens bundeseinheitliche, wenn nicht sogar europäisch abgestimmte Umsetzung.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie geht die Landesregierung in Hessen mit dem o.g. Urteil in der Praxis um?

Im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Vorgehensweise in Hessen hat die Landesregierung geregelt, dass die Betriebe mit Sauenhaltung, deren Kastenstände nicht den durch das OVG-Urteil konkretisierten Anforderungen des § 24 Abs. 4 Nr. 2 Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTVerord) entsprechen, zunächst seitens der zuständigen Veterinärbehörden ersucht werden, mit der Entwicklung eines betriebsindividuellen Konzeptes zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes zu beginnen und dieses daraufhin innerhalb von maximal zwölf Monaten vorzulegen. Im Rahmen der anschließenden Konzeptprüfung durch das jeweilige zuständige Veterinäramt ist über das weitere Verwaltungshandeln im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, zu entscheiden. Dabei sind unter anderem die jeweilige Situation vor Ort betreffend der Gebäude, die wirtschaftliche Situation der Tierhalterin oder des Tierhalters, etwa aufgrund von Bindungsfristen für bestehende Fördermaßnahmen, die Notwendigkeit von Genehmigungsverfahren, z. B. nach dem Baurecht oder aufgrund von immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die bisherige Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters zu berücksichtigen. Darüber hinaus können sich die Tierhalterinnen und Tierhalter fachkundige Unterstützung zur Konzepterstellung beim Beraterteam des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) einholen. Um den Betrieben neben der Beratung durch das LLH auch perspektivisch weitere Unterstützung anzubieten, sind zusätzlich in einigen hessischen Sauenhaltenden Betrieben Demonstrationsprojekte geplant, um zukunftsweisende Entwicklungskonzepte beispielhaft aufzuzeigen.

Frage 2. Welche Schritte hat die Landesregierung nach Bekanntwerden des vorinstanzlichen Urteils Ende 2015 unternommen, um auf eine zumindest auf Bundes-, besser auf EU-Ebene, einheitliche Regelung hinzuwirken?

Frage 3. Welche jetzt schon wirksamen Ergebnisse konnten dabei erzielt werden?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Bekanntwerden des OVG-Urteils (OVG Magdeburg vom 24. November 2015 zum VG Magdeburg vom 3. März 2014) wurde die Thematik der Kastenstandhaltung von Sauen intensiv

beraten. So haben sich unter anderem die Tierschutzreferentinnen und -referenten der Länder mit dieser Angelegenheit befasst und die sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht nur auf Fachebene behandelt. In diesem Sinne wurden die landwirtschaftlichen Berufsverbände im Nachgang einer Sitzung der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz am 3./4. Mai 2016 mit Schreiben durch den Vorsitzenden dieses Gremiums über den Sachverhalt informiert. Mit dem Ziel einer möglichst engen Abstimmung wurden die Verbände zudem gebeten, ihre Vorstellungen bezüglich einer Änderung der Rechtsvorschriften mitzuteilen. Im weiteren Verlauf wurde der Bund mit Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 9. September 2016 in Rostock-Warnemünde unter anderem gebeten zu prüfen, ob und welche Rechtsänderungen zur Sicherstellung einer rechtskonformen Sauenhaltung notwendig sind. Darüber hinaus wurde das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gebeten, sich für eine einheitliche Regelung auf EU-Ebene einzusetzen, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten möglichst vermeidet. Mit Beschluss der Amtschefkonferenz, die vom 18. Januar 2017 bis 19. Januar 2017 in Berlin stattgefunden hat, wurde der Bund unter anderem gebeten, in der TierSchNutzV zu regeln, dass bei Neu- oder Umbauten eine Haltung von Sauen und Jungsaunen nur noch in Gruppen mit einer mehrtägigen Fixierung in dafür geeigneten Kastenständen um den Zeitpunkt der Rausche in Anlehnung an das "Dänische Modell" zulässig sein soll. Dies soll perspektivisch die derzeit praktizierte Kastenstandhaltung durch ein artgerechteres Haltungssystem ablösen. Im Hinblick auf eine möglichst bundeseinheitliche Vorgehensweise hat sich die Amtschefkonferenz insbesondere auch dafür eingesetzt, dass eine Arbeitsgruppe der Länder gemeinsam mit dem Bund zeitnah einen konkreten Vorschlag zur Änderung der TierSchNutzV und zur Ausgestaltung wirtschaftlich tragfähiger und tiergerechter Lösungen für die Tierhaltung in der Übergangsphase erarbeitet. Hierfür hat Hessen den Weg maßgeblich vorgegeben.

Die AG Schwein des Hessischen Runden Tisches Tierwohl bat das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in seiner letzten Sitzung einstimmig, ihre Empfehlung zur Gruppenhaltung im Deckzentrum, auf die auch der hessische Erlass abzielt, in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, deren Konsolidierung auf der ACK im Januar 2017 beschlossen worden ist, einzubringen und dort zu vertreten.

Die weiteren Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Frage 4. Welche Übergangsfristen will die Landesregierung ggf. setzen, um sicherzustellen, dass Sauenhaltung und Ferkelzucht in Deutschland auch zukünftig möglich bleibt?

Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Tierschutzrechts, kann die Landesregierung keine diesbezüglichen Übergangsvorschriften erlassen.

Wiesbaden, 15. Februar 2017

**Priska Hinz**